



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Juli 2018

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Neununddreißigste Tagung
10.-28. September 2018
Tagesordnungspunkt 6
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung*

Deutschland

* Der Anhang wurde unverändert übernommen.

Einführung

1. Die nach Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats eingesetzte Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung hielt vom 7. bis 18. Mai 2018 ihre dreißigste Tagung ab. Auf der 4. Sitzung am 8. Mai 2018 fand die Überprüfung Deutschlands statt. Die Delegation Deutschlands wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Bärbel Kofler, angeführt. Auf ihrer Sitzung am 11. Mai 2018 verabschiedete die Arbeitsgruppe den Bericht über Deutschland.
2. Am 10. Januar 2018 bestimmte der Menschenrechtsrat die folgende Gruppe von Berichterstatern (Troika) zu Moderatoren der Überprüfung Deutschlands: Demokratische Republik Kongo, Kirgisistan und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. Gemäß Ziffer 15 der Anlage zur Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats und Ziffer 5 der Anlage zur Ratsresolution 16/21 wurden für die Überprüfung Deutschlands die folgenden Dokumente herausgegeben:
 - a) ein gemäß Ziffer 15 a) vorgelegter Staatenbericht samt schriftlicher Präsentation (A/HRC/WG.6/30/DEU/1);
 - b) eine vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) erarbeitete Zusammenstellung gemäß Ziffer 15 b) (A/HRC/WG.6/30/DEU/2);
 - c) eine vom OHCHR erstellte Zusammenfassung gemäß Ziffer 15 c) (A/HRC/WG.6/30/DEU/3).
4. Die Troika übermittelte Deutschland eine von Aserbaidschan, Belgien, Brasilien, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Uruguay und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstellte Liste von Vorab-Anfragen. Diese Anfragen sind auf der Website der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abrufbar.

I. Zusammenfassung des Ablaufs des Überprüfungsprozesses

A. Präsentation durch den überprüften Staat

5. Die Delegation erklärte, dass Deutschland eine freiheitliche und pluralistische Demokratie mit einem etablierten Rechtsstaat, entwickelten Institutionen und einer entwickelten Zivilgesellschaft sei. Das Grundgesetz beruhe auf den Menschenrechten. Die Menschenrechtskonventionen würden von allen deutschen Gerichten und der Verwaltung beachtet. Jedoch sei auch für eine funktionierende Demokratie und einen Rechtsstaat wie Deutschland eine kritische Überprüfung durch Partner von außen ein wertvolles Verfahren.
6. Auch wenn Rechte in Deutschland äußerst gut geschützt würden, gebe es neue Entwicklungen und Herausforderungen. Dazu gehörten rassistische Haltungen und diskriminierende Einstellungen in verschiedensten Teilen der deutschen Gesellschaft, denen man sich entgegenstellen müsse. Rassismus und menschenverachtende Einstellungen seien mit dem deutschen Rechtssystem und deutschen Grundwerten unvereinbar und würden nicht unwidersprochen hingenommen. Die Integration einer großen Zahl von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden habe ebenfalls große Herausforderungen mit sich gebracht. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen sei noch immer nicht vollständig verwirklicht.
7. Das Verfahren der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung sei besonders wertvoll, da es eine Möglichkeit biete, von anderen Staaten zu hören, wie Deutschland die Rechte Einzelner besser achten und schützen könne.
8. An der Erstellung des Staatenberichts seien alle Ministerien der Bundesregierung sowie die Länder beteiligt gewesen. Mehrere Austausche mit der Zivilgesellschaft und mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte hätten wertvolle Impulse bei diesem Verfahren geliefert.
9. Der 2017 im Bundeskabinett beschlossene Nationale Aktionsplan gegen Rassismus sei um die Themen Homosexuellen- und Transfeindlichkeit erweitert worden. Der Plan stehe

in Zusammenhang mit der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung.

10. Die Bundesregierung habe die jüngsten antisemitischen Angriffe scharf verurteilt und einen Beauftragten für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus eingesetzt.

11. Flucht und Migration seien zu einer globalen Herausforderung von gewaltiger Dimension geworden. Deutschland engagiere sich deshalb umfassend und mit konkreten Vorschlägen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Flucht und Migration.

12. Die Integration von Flüchtlingen sei ein fortwährender und mit Herausforderungen verbundener gesamtgesellschaftlicher Prozess. Die Integration werde am Wohnort, in den öffentlichen Verwaltungen vor Ort, am Arbeitsplatz, in den Schulen und Kindertagesstätten und unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gestaltet.

13. Die Integrationsmaßnahmen seien auf Chancengleichheit ausgerichtet und richteten sich an alle Berechtigten, unabhängig von deren nationaler, ethnischer oder religiöser Herkunft.

14. Bei der menschenrechtskonformen Durchführung von Grenzkontrollen seien polizeiliche Lagebilder zu berücksichtigen, und in bestimmten Grenzabschnitten werde der Fokus der Kontrollen auf bestimmte Personengruppen oder Transportmittel gelegt. Die äußeren Merkmale einer Person seien nicht das einzige oder ausschlaggebende Kriterium für polizeiliche Maßnahmen. Die Lageerkenntnisse müssten objektiv darstellbar und gerichtlich überprüfbar sein.

15. Meinungsfreiheit sei zwar für freiheitliche Gesellschaften konstitutiv, sie sei allerdings kein grenzenloses Recht. Zum Beispiel enthalte das deutsche Strafrecht Bestimmungen, die bestimmte Formen der Hassrede unter Strafe stellten.

16. Der Staat habe eine Verantwortung, seine Bürgerinnen und Bürger vor strafbarer Hassrede zu schützen. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung sei aber genau darauf zu achten, dass die Meinungsfreiheit keinen Schaden nehme.

17. Die Gleichstellung von Frauen und Mädchen und damit auch die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hätten für Deutschland hohe Priorität. Deutschland habe viele wichtige menschenrechts- und gleichstellungspolitische Meilensteine auf den Weg gebracht, für die es vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau lobende Anerkennung gefunden habe. Aber Deutschland müsse noch einiges tun, um die volle Gleichstellung von Frauen auf allen Gebieten zu erreichen. Am 12. Oktober 2017 habe Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ratifiziert. Zudem würden weitere Maßnahmen durchgeführt werden, darunter die Weiterentwicklung von Unterstützungsdiensten, die Auflegung eines neuen Präventionsprogramms und die Lancierung einer bundesweiten Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

18. Im Januar 2017 habe Deutschland den zweiten Aktionsplan zur Umsetzung von Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit für den Zeitraum 2017-2020 verabschiedet. Die Bemühungen Deutschlands hätten auf die drei zentralen Prinzipien der Resolution abgezielt: Prävention, Partizipation und Schutz.

19. Deutschland bekenne sich klar zu den Zielen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und habe in vielen Bereichen Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes umgesetzt. Deutschland werde dem Ausschuss voraussichtlich im April 2019 darüber Bericht erstatten. Im Jahr 2015 sei eine unabhängige Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtet worden.

20. Die Regierungsparteien hätten vereinbart, dass im Grundgesetz ein ausdrückliches Kindergrundrecht geschaffen werden solle.

21. Der Schutz von Kindern vor Menschenhandel, Prostitution und Pornografie sei Deutschland ein wichtiges Anliegen. Es würden Mechanismen zur Erkennung eingesetzt, um die Identifizierung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel/Kinderhandel und Kinderprostitution zu erleichtern.

22. Der Bundesregierung sei es wichtig, für eine Gesellschaft zu arbeiten, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt willkommen heißt, respektiert und akzeptiert. Im Juni 2017 sei die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet worden.

23. In den letzten Jahren habe Deutschland sein Engagement zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen intensiviert. Mit dem Bundesteilhabegesetz, das die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert habe, sei das deutsche Recht im Einklang mit diesem Übereinkommen weiterentwickelt worden; zudem sei das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen novelliert worden. Diese Bemühungen seien durch den Nationalen Aktionsplan 2.0 für Menschen mit Behinderungen noch weiter gestärkt worden.

24. Auf der internationalen Ebene habe sich Deutschland weiter für die Menschenrechte eingesetzt, sowohl in seinen bilateralen Beziehungen als auch in multinationalen Foren, allen voran den Vereinten Nationen. Deutschland sei einer der maßgebenden Unterstützer des OHCHR. Das umfassende humanitäre Engagement Deutschlands trage dazu bei, Menschenrechte wie das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, auf Bildung und auf Wohnen umzusetzen.

25. Der Menschenrechtsansatz der Entwicklungspolitik lege den Fokus auf strukturelle Ursachen von sozialer Ausgrenzung und Armut und damit auf die Förderung der Rechte benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Die Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung, insbesondere von Frauen, sei einer der wichtigen Standbeine der Entwicklungspolitik.

26. Deutschland setze sich für ein verantwortliches und menschenrechtskonformes Wirtschaften entlang den globalen Lieferketten ein. In dieser Hinsicht sei ein Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erarbeitet worden. Im Jahr 2020 werde im Rahmen eines umfassenden Berichts die generelle Umsetzung des Plans durch alle Interessenträger, einschließlich der Bundesregierung, bewertet.

27. Deutschland ergreife spezifische Maßnahmen, um seiner Verpflichtung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bei der Anwendung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nachzukommen.

B. Interaktiver Dialog und Fragenbeantwortung durch den überprüften Staat

28. Während des interaktiven Dialogs gaben 109 Delegationen Erklärungen ab. Die während des Dialogs abgegebenen Empfehlungen sind in Abschnitt II dieses Berichts zu finden.

29. Die Bolivarische Republik Venezuela bekundete ihre Besorgnis über strukturelle Rassendiskriminierung und die Anwendung schädlicher Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen.

30. Vietnam war über die Initiativen Deutschlands zur Förderung der Geschlechtergleichstellung erfreut, insbesondere über den Erlass von Gesetzen.

31. Sambia würdigte Deutschland für die positiven Schritte zum Schutz der Rechte von Flüchtlingen und bekundete seine Besorgnis darüber, dass zu wenige Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt gemeldet, strafrechtlich verfolgt und abgeurteilt würden.

32. Afghanistan würdigte die von Deutschland geleistete zwischenstaatliche Kooperation und Entwicklungshilfe zugunsten der Menschenrechte.

33. Albanien lobte Deutschland für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

34. Algerien würdigte Deutschland für seine Bemühungen zur Sicherstellung der Geburtenregistrierung und für die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus 2017 und eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

35. Andorra teilte die vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung geäußerte Besorgnis, dass die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in gesonderten Einrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unterrichtet würde.
36. Angola begrüßte die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus.
37. Argentinien nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und von Maßnahmen zum Schutz von Migranten und Asylsuchenden.
38. Armenien begrüßte die Verabschiedung von Aktionsplänen zur Stärkung der Rechte von Kindern und zur Bekämpfung von Rassismus und nahm Kenntnis von den Bemühungen zur Unterstützung von Opfern des Menschenhandels.
39. Australien begrüßte die von Deutschland seit seiner letzten Überprüfung unternommenen Schritte, unter anderem diejenigen zur Integration von Flüchtlingen und zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung.
40. Österreich lobte Deutschland für sein Engagement mit der Zivilgesellschaft während des gesamten Überprüfungsverfahrens und seine positiven Schritte zur Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Überprüfungen.
41. Aserbaidschan wiederholte die Forderung der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung nach wirksamen Maßnahmen gegen die Praxis des „Racial Profiling“ durch die Polizei.
42. Bahrain äußerte Besorgnis über Angriffe gegen Muslime, auf Moscheen, Synagogen und Religionsverbände sowie auf Asylsuchende und Flüchtlingseinrichtungen. Außerdem zeigte es sich besorgt über die mangelnde Unterstützung für minderjährige Opfer von Menschenhandel.
43. Belarus nahm Kenntnis von der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.
44. Belgien würdigte Deutschland für seine Bemühungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und die Veröffentlichung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung.
45. Benin erkannte die Erfolge Deutschlands beim Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Frauen, Kindern und Zugewanderten, an.
46. Bhutan nahm Kenntnis von den Maßnahmen Deutschlands zum Schutz der Rechte verwundbarer Gruppen, wie Frauen, Kinder und Migranten, und äußerte Anerkennung für seinen erhöhten Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit.
47. Der Plurinationale Staat Bolivien begrüßte die Programme des Bundes zur Bekämpfung von Diskriminierung und Formen des Hasses gegenüber bestimmten Gruppen von Menschen.
48. Bosnien und Herzegowina begrüßte die von Deutschland im Einklang mit Empfehlungen aus der letzten Überprüfung unternommenen Schritte zur Stärkung der Grundlage für den Menschenrechtsschutz.
49. Botsuana lobte Deutschland für die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus 2017 und den Erlass des Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen, das am 6. Juli 2017 in Kraft trat.
50. Brasilien verwies auf die Angriffe auf Zugewanderte, Flüchtlinge und Aufnahmezentren. Es legte Deutschland nahe, Hassstraftaten zu verfolgen und die Geburtenregistrierung aller in seinem Hoheitsgebiet geborenen Kinder zu gewährleisten, ungeachtet des Status ihrer Eltern.
51. Bulgarien nahm Kenntnis von den Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung und zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und erkannte den Beitrag Deutschlands als gewähltes Mitglied des Menschenrechtsrats an.

52. Burkina Faso legte Deutschland nahe, seine Bemühungen zur Verbesserung der Reintegration von Flüchtlingen fortzusetzen und dabei ihrem Recht auf Familienzusammenführung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.
53. Kanada ermutigte Deutschland, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die langfristigen Erfolgsaussichten aller Einwohnerinnen und Einwohner, der Staatsangehörigen ebenso wie der Nicht-Staatsangehörigen, zu fördern.
54. Chile legte Deutschland eindringlich nahe, weitere Fortschritte auf dem Weg zur vollständigen Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erzielen.
55. China nahm die Erfolge Deutschlands beim Schutz der Menschenrechte zur Kenntnis und bekundete Besorgnis über schweren Rassismus und schwere Fremdenfeindlichkeit in Deutschland.
56. Der Kongo begrüßte die noble Initiative Deutschlands, zahlreiche Flüchtlinge aufzunehmen.
57. Costa Rica bekundete Besorgnis über die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Sprache durch Bewegungen und politische Parteien.
58. Côte d'Ivoire würdigte Deutschland für sein Bekenntnis zum Menschenrechtsschutz, das in der Durchführung gesetzgeberischer und institutioneller Reformen zum Ausdruck komme.
59. Kuba äußerte Besorgnis darüber, dass Menschen afrikanischer Abstammung nicht offiziell als Minderheit anerkannt seien.
60. Zypern ermutigte Deutschland zur Ausweitung der Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Zusammenhang mit institutionellen Verfahren.
61. Tschechien begrüßte die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Aktivitäten, zumal das Land massive Zuwanderung erfahre.
62. Die Demokratische Volksrepublik Korea war über Menschenrechtsverstöße in einigen Bereichen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Deutschland besorgt.
63. Norwegen lobte Deutschland für seine aktive Rolle im Menschenrechtsrat und seine Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.
64. Ecuador begrüßte die von Deutschland im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ergriffenen Maßnahmen, die von Unternehmen Maßnahmen verlangen, die über freiwillige Verpflichtungen hinausgehen.
65. Ägypten äußerte die Besorgnis, dass Hassrede, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland nach wie vor weit verbreitet seien, und stellte die Frage nach Maßnahmen gegen rassistische Sprache.
66. Estland begrüßte die Bemühungen Deutschlands zur Ausweitung des Kinderschutzes und das erhöhte Engagement zum Schutz von Frauen vor Gewalt.
67. Finnland begrüßte das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland.
68. Frankreich würdigte die anhaltende Unterstützung Deutschlands für die Menschenrechte und verwies dabei auf die jüngste Ernennung eines Beauftragten für den Kampf gegen Antisemitismus.
69. Gabun begrüßte den Erlass von Gesetzen und Maßnahmen in Deutschland zur Förderung der Achtung der Rechte von Frauen, Kindern und behinderten Menschen.
70. Georgien begrüßte die Ratifikation internationaler Übereinkommen durch Deutschland und hob die Ratifikation der Istanbul-Konvention hervor.
71. Ghana würdigte die Bemühungen Deutschlands zur Bekämpfung des Antiziganismus und zur Unterbringung einer großen Zahl von Migranten und Flüchtlingen.

72. Griechenland würdigte Deutschland für die im Bereich der Menschenrechtsbildung ergriffenen Initiativen.
73. Haiti erklärte, dass Deutschland aufgrund der Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen eine weltweit führende Rolle im Bereich des Menschenrechtsschutzes eingenommen habe.
74. Honduras wies auf die großzügigen Anstrengungen Deutschlands und die von ihm eingegangene Verpflichtung hin, eine große Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen.
75. Ungarn begrüßte die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, war aber darüber besorgt, dass es nach wie vor eine diskriminierende Stereotypisierung von Behinderung gebe.
76. Island begrüßte die von Deutschland verabschiedeten Gesetze zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen und zur gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter an Führungspositionen.
77. Indien würdigte Deutschland für seine Gleichstellungsinitiativen und seinen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus 2017.
78. Indonesien begrüßte, dass Deutschland 2016 den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und 2017 den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus annahm.
79. Die Islamische Republik Iran war besorgt über deutsche Waffenexporte in Konfliktzonen und den unzureichenden Schutz religiöser und ethnischer Minderheiten.
80. Irak begrüßte die humanitäre Hilfe und die Aufnahme von Flüchtlingen durch Deutschland und hob die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen hervor.
81. Irland begrüßte die Einrichtung einer Monitoring-Stelle zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in Deutschland und nahm Kenntnis von der Verabschiedung von Gesetzen zur Bekämpfung des Menschenhandels.
82. Israel lobte Deutschland für seine nationalen Aktionspläne gegen Rassismus und Menschenhandel und seine Maßnahmen zur Bekämpfung des Antisemitismus.
83. Auf die Fragen und Kommentare erwiderte die Delegation Deutschlands, dass der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 50 Maßnahmen aufliste, die eine Reihe von Fragen ansprächen, darunter den Bereich Beschaffung von Unternehmen, einschließlich Unternehmen in staatlichem Besitz. Der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte sei für die Umsetzung des Plans und das entsprechende Monitoring verantwortlich. Einige Maßnahmen seien eingeleitet worden, um Chancengleichheit zu fördern und die Lücke bei der Bezahlung von Männern und Frauen zu schließen, darunter der Ausbau der Kinderbetreuung und Unterstützung für Eltern, die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und die Einleitung von Maßnahmen zur Förderung der Entgelttransparenz.
84. Um Rassismus und Extremismus entgegenzutreten, habe die Bundesregierung auf der Ebene des Bundes wie auch der Länder und der Kommunen entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Dazu gehörten der Einsatz von Finanzmitteln und die Änderung von Gesetzen, um eine effektivere Verfolgung von Straftaten mit rassistischem Hintergrund, rassistischen Äußerungen und Hassrede zu gewährleisten. Ferner habe das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz die Betreiber sozialer Netzwerke mit mehr als 2 Millionen in Deutschland registrierten Nutzern dazu verpflichtet, einen effektiven Mechanismus für Beschwerden gegen spezifische strafbare Inhalte zu schaffen und offensichtlich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden selbst zu löschen.
85. Bei der Durchführung von Polizeikontrollen würden objektiv darstellbare und gerichtlich überprüfbare Lageerkennnisse zugrunde gelegt. Allein das äußere Aussehen einer Person könne daher nicht für die Durchführung polizeilicher Maßnahmen entscheidend sein.
86. 2017 hätten ca. 290.000 Personen erstmals an staatlich finanzierten Sprach- und Integrationskursen teilgenommen. Um Eltern die Teilnahme an Sprachkursen zu ermöglichen,

würden Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren würde eine Migrationsberatung für Erwachsene bereitgestellt.

87. Für die Bundesregierung sei es wichtig, für eine Gesellschaft zu arbeiten, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt akzeptiert, unterstützt und fördert. Im Nachgang zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beabsichtige die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung für eine dritte Geschlechtsoption einzuführen. Intergeschlechtliche Kinder würden vor nicht notwendigen und irreversiblen medizinischen Eingriffen besser geschützt.

88. Es seien Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ergriffen worden, darunter eine Revision der entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung, um Kindern während des gesamten Gerichtsverfahrens einen besseren Schutz zu gewährleisten. Die Therapieleistungen für Betroffene seien ebenfalls verbessert worden.

89. Als Beitrag zur Prävention der Ausbeutung von Kindern sei ein nationales bundesweites Kooperationsnetzwerk geschaffen worden, das die koordinierte Zusammenarbeit von Jugendämtern, Polizei und Fachberatungsstellen beinhalte.

90. Die Demokratie- und Menschenrechtsbildung sei Teil der Lehrpläne auf allen Schulstufen. Einige Universitäten hätten zudem Forschungsschwerpunkte und Lehrstühle speziell für Menschenrechtsbildung und -forschung eingerichtet.

91. 2018 feiere Deutschland 100 Jahre Frauenwahlrecht. Allerdings habe es im Bereich der politischen Partizipation von Frauen auf der Bundesebene auch Rückschritte gegeben.

92. Es bestehe ein ausdifferenziertes Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen. Es gebe 350 Frauenhäuser und mehr als 40 Schutzwohnungen mit mehr als 6.000 Plätzen, die etwa 30.000 Personen, einschließlich der Kinder von Betroffenen, aufnehmen könnten. Hinzu kämen 750 Fachberatungsstellen.

93. Italien würdige die Beachtung, die Deutschland der Menschenrechtsbildung schenke, und die Bemühungen, den Rassismus mit einem neuen nationalen Aktionsplan zu bekämpfen.

94. Japan lobte Deutschland für seine Initiativen im Bereich der Frauen- und Kinderrechte und die Einrichtung einer Monitoring-Stelle für Kinderrechte.

95. Kasachstan äußerte sich besorgt über die wachsenden interethnischen und interreligiösen Spannungen in Deutschland und über die Zunahme von Hassrede, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und rassistischem Diskurs.

96. Kenia dankte Deutschland für seinen nationalen Bericht über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

97. Libanon würdige das Engagement Deutschlands zum Schutz der Rechte seiner Bürger und Einwohner.

98. Libyen begrüßte die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte, der auf die potenziellen schädlichen Auswirkungen der Wirtschaft auf die Menschenrechte eingehe.

99. Liechtenstein würdige Deutschland für die Bekämpfung von Verstößen gegen Rechte und Grundfreiheiten weltweit, die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

100. Luxemburg würdige Deutschland für seine Bemühungen zur Bekämpfung von Extremismus durch Präventivinitiativen und für die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

101. Madagaskar bedauerte die Unwilligkeit Deutschlands, ein Gesetz zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu beschließen.

102. Malaysia lobte Deutschland für die Sicherstellung der Verankerung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in seinen nationalen Politiken und Programmen.

103. Die Malediven würdigten Deutschland für seine Bemühungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt und Missbrauch durch die Ratifikation der einschlägigen Europaratsübereinkommen.

104. Mali begrüßte, dass Deutschland das Europaratsübereinkommen betreffend Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Kinderschutz und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ratifiziert hat.
105. Mauretanien legte Deutschland nahe, auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der Integration ethnischer Minderheiten in den Arbeitsmarkt zu verstärken.
106. Mexiko verwies auf die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen durch Deutschland und seine Integrationsförderung.
107. Die Mongolei würdigte Deutschland für die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und für sein Bekenntnis zur Förderung der Gleichstellung.
108. Montenegro lobte Deutschland für die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen in großer Zahl und für die Ratifikation der Lanzarote- und der Istanbul-Konvention.
109. Marokko verwies auf die Verabschiedung von Aktionsplänen betreffend Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung der Geschlechter und Schutz vor sexueller Gewalt durch Deutschland.
110. Myanmar äußerte sich besorgt über angebliche Verstöße und Missbräuche in Wirtschaft und Handel in Deutschland, die den vollen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigten.
111. Namibia würdigte Deutschland für die seit seiner letzten Überprüfung ergriffenen gesetzgeberischen und institutionellen Initiativen im Bereich der Menschenrechte.
112. Nepal begrüßte die von Deutschland ergriffenen Initiativen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen zu verbessern, die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.
113. Die Niederlande begrüßten die Bedeutung, die Deutschland der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung beimesse, und verwiesen auf die Verabschiedung des Gesetzes zur Ermöglichung der gleichgeschlechtlichen Ehe.
114. Nigeria lobte, dass Deutschland dafür Sorge trage, dass die polizeilichen Befugnisse menschenrechtskonform seien, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen von Rassismus und Diskriminierung.
115. Dänemark würdigte Deutschland für die Fortschritte bei der Stärkung seiner nationalen Menschenrechtsinstitutionen.
116. Pakistan erklärte, dass das Problem polizeilicher Personenkontrollen aufgrund der Ethnie oder Rasse und das Problem der Diskriminierung von Musliminnen angegangen werden sollten.
117. Paraguay würdigte Deutschland für das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern und für die Ausweitung der Kinderbetreuung.
118. Peru bekundete Deutschland Anerkennung für seine Führungsrolle bei der Aufnahme von Asylsuchenden und Migranten, die ein Beispiel für sein Bekenntnis zu den Menschenrechten sei.
119. Die Philippinen äußerten die Sorge, dass der Zugang von Migrantinnen und Migranten in irregulären Situationen in Deutschland zur sozialen Grundversorgung begrenzt sei.
120. Polen begrüßte die Umsetzung von Gesetzgebungsmaßnahmen in Deutschland, die eine Aufsicht unabhängiger Gerichte über Entscheidungen der Jugendämter vorsehen.
121. Portugal begrüßte die von Deutschland vorgenommene Änderung von § 46 des Strafgesetzbuchs, wonach rassistische Beweggründe bei Straftaten als strafverschärfend zu berücksichtigen sind.
122. Katar würdigte Deutschland für Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte.

123. Die Republik Korea legte Deutschland nahe, sich weiter um eine schnellere Eingliederung zugewanderter Personen in die Gesellschaft und die Festigung ihrer sozialen Integrität zu bemühen.
124. Die Republik Moldau würdigte die von Deutschland unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, zur Verhütung aller Formen des Extremismus und zur Demokratieförderung.
125. Rumänien würdigte das Engagement Deutschlands zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf der nationalen wie internationalen Ebene.
126. Die Russische Föderation wies mit Bedauern auf das hohe Maß an ethnischer und religiöser Intoleranz und die antisemitischen und migrantenfeindlichen Ressentiments in Deutschland hin. Viele dieser Handlungen seien in den Statistiken nicht als extremistische Handlungen verzeichnet.
127. Ruanda ermutigte Deutschland zu proaktiveren Maßnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, einschließlich durch Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus.
128. Senegal würdigte Deutschland für politische Maßnahmen zum besseren Schutz politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.
129. Serbien erklärte, dass Deutschland eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Menschenrechtsstandards innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gespielt habe.
130. Die Slowakei verwies auf die Beachtung, die Deutschland dem Schutz von Journalistinnen und Journalisten schenke, einschließlich seiner Unterstützung für die Ernennung einer oder eines Sonderbeauftragten für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten.
131. Slowenien äußerte sich anerkennend über die Bemühungen Deutschlands im Bereich der Chancengleichheit für Frauen, stellte jedoch fest, dass der Frauenanteil im Parlament erheblich gesunken sei.
132. Südafrika lobte Deutschland für seine Willkommenshaltung gegenüber Migranten und Flüchtlingen und für seine Bemühungen, Vielfalt und Integration zu fördern und gleichzeitig sozialen Spannungen zu begegnen.
133. Spanien lobte Deutschland für seine Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.
134. Sri Lanka würdigte Deutschland für seine Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbeutung.
135. Der Staat Palästina würdigte Deutschland für sein Bekenntnis zur Förderung der Menschenrechte und begrüßte die Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Extremismus.
136. Sudan würdigte die Bemühungen Deutschlands zur Förderung der Menschenrechte und zur Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Überprüfung.
137. Schweden dankte Deutschland für seine umfassende Berichterstattung und Präsentation.
138. Die Schweiz würdigte Deutschland für die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2016.
139. Die Arabische Republik Syrien äußerte Besorgnis über rassistisch motivierte Straftaten, Diskriminierung und Stigmatisierung von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland.
140. Thailand würdigte Deutschland für die Förderung der Migrantenrechte, äußerte jedoch Besorgnis über die Zunahme von Rassismus und fremdenfeindlicher Ressentiments.
141. Togo begrüßte die Maßnahmen Deutschlands zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Annahme eines Aktionsplans gegen Rassismus.

142. Tunesien begrüßte die von Deutschland unternommenen Schritte zum Ausbau des Menschenrechtssystems und des legislativen und institutionellen Rahmens durch die Ratifikation mehrerer internationaler Übereinkommen.
143. Die Türkei verwies mit Anerkennung auf die führende Rolle Deutschlands bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa.
144. Die Ukraine nahm Kenntnis von der Umsetzung von Empfehlungen aus der letzten Überprüfung durch Deutschland und würdigte seinen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Diskriminierung.
145. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland legte Deutschland nahe, ein Gesetz zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verabschieden.
146. Die Vereinigten Staaten von Amerika äußerten Besorgnis über Meldungen antisemitischer Handlungen und von Gewalt gegen muslimische und zugewanderte Personen.
147. Uruguay begrüßte die besondere Aufmerksamkeit, die Deutschland der Bekämpfung von Diskriminierung und Extremismus, der Stärkung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter widme.
148. Auf weitere Fragen und Kommentare erwiderte die Delegation Deutschlands, dass Deutschland derzeit an der Gesetzgebung betreffend die Rückkehr von Frauen aus dem Mutterschaftsurlaub in die Vollzeitbeschäftigung arbeite. Deutschland werde zudem die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation und des Fakultativprotokolls über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anstreben.
149. Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans habe begonnen.
150. Im Bereich der Integration werde die Forschung und Messung zum Zweck des Integrationsmonitorings und zur Sichtbarmachung der Erfolge und Fehlentwicklungen der Integrationspolitik intensiviert.
151. Nach den durch den Nationalsozialistischen Untergrund begangenen Verbrechen sei die Definition von politisch motivierter Kriminalität überarbeitet worden, um die Opfersicht mit zu berücksichtigen. Zur Einstufung von Hassstraftaten in verschiedene Kategorien würden nunmehr insgesamt 11 Themenfelder herangezogen.
152. Die Delegation erklärte, es sei Ziel der Bundesregierung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt und in der Schule zu gewährleisten.
153. Deutschland verfolge einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung des Klimawandels in Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Ländern.
154. Die Delegation dankte den Staaten für ihre Empfehlungen.

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

155. **Deutschland wird die folgenden Empfehlungen prüfen und in angemessener Frist Stellung nehmen, spätestens bis zur neununddreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats. Deutschland wird empfohlen,**

155.1 **die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Ägypten, Algerien, Honduras, Philippinen, Sambia, Senegal);**

155.2 **zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Aserbaidschan, Chile, Uruguay);**

155.3 **erneut zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren (Indonesien);**

- 155.4 **das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Bosnien und Herzegowina, Italien);**
- 155.5 **das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren (Montenegro, Sambia, Spanien);**
- 155.6 **das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren und die Zuständigkeit des Ausschusses hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens zu akzeptieren (Finnland);**
- 155.7 **das Protokoll Nr. 12 vom 4. November 2000 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ratifizieren (Ukraine, Mali);**
- 155.8 **das Übereinkommen (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989 zu ratifizieren (Dänemark);**
- 155.9 **das Protokoll der Internationalen Arbeitsorganisation von 2014 zum Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930 zu ratifizieren (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);**
- 155.10 **bei der Festlegung vorbildlicher Verfahren auch weiterhin eine Führungsrolle zu übernehmen, insbesondere im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit Menschenrechtsmechanismen und -institutionen, sowie seine Bemühungen fortzuführen, durch seinen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte die Verantwortung der Wirtschaft für die Achtung der Menschenrechte zu fördern, und eine größere Mitwirkung von Frauen bei der Förderung von Frieden und Sicherheit zu unterstützen (Bhutan);**
- 155.11 **den noch zu berücksichtigenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Kongo);**
- 155.12 **mit dem Menschenrechtsrat und seinem Mechanismus weiter zusammenzuarbeiten (Myanmar);**
- 155.13 **bei der Auswahl nationaler Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen ein völlig offenes Verfahren anzuwenden (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);**
- 155.14 **die Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Ausfuhr von Waffen im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel und dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union zu harmonisieren und dafür zu sorgen, dass vor der Erteilung von Ausfuhrlicenzen umfassend und transparent evaluiert wird, wie sich der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen auswirken würde, einschließlich auf diejenigen, die in Konfliktzonen leben (Albanien);**
- 155.15 **die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie Grundsätze und Verfahrensweisen an die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel anzupassen (Costa Rica);**
- 155.16 **die menschenrechtliche Folgenabschätzung des Systems zur Genehmigung der Ausfuhr von Waffen zu stärken, um zu verhindern, dass diese dazu benutzt werden, schwere geschlechtsbedingte Gewalttaten oder schwere Gewalttaten gegen Frauen und Kinder zu begehen oder zu erleichtern (Peru);**
- 155.17 **die Rechtsvorschriften betreffend Menschenrechtsverletzungen transnationaler Unternehmen zu stärken, die in Deutschland registriert oder ansässig sind, insbesondere wenn sie im Ausland tätig sind (Brasilien);**
- 155.18 **die Aufsicht über im Ausland tätige deutsche Unternehmen zu verstärken, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Genuss der Men-**

schenrechte haben könnten, insbesondere in Konfliktzonen, einschließlich derjenigen in Situationen ausländischer Besetzung, wo ein höheres Risiko von Menschenrechtsverletzungen besteht (Staat Palästina);

155.19 die Tätigkeiten von Unternehmen zu untersuchen, insbesondere wenn diese Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben (Sudan);

155.20 den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte beizutreten, einer Multi-Akteur-Initiative der Rohstoffabbauindustrie zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Schweiz);

155.21 die Aufsicht über die Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu verstärken (Georgien);

155.22 eine wirksame Aufsicht über die Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern (Kenia);

155.23 seinen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte zu erweitern, um ihn verstärkt auf Fragen der inländischen Sorgfaltspflicht zu fokussieren, zum Beispiel die Frage der Ausbeutung von Arbeitskräften durch Schwarzarbeit im Baugewerbe (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland);

155.24 seine innerstaatliche Politik zur Förderung der sozialen Verantwortung von Unternehmen und zur Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu stärken (Myanmar);

155.25 die Einrichtung des im Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehenen Beschwerdemechanismus zu beschleunigen (Südafrika);

155.26 das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte um die Entgegennahme von Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen zu erweitern (Dänemark);

155.27 das Mandat des Deutschen Instituts für Menschenrechte um die Entgegennahme von Beschwerden gegen staatliche Handlungsträger wegen Menschenrechtsverletzungen zu erweitern (Philippinen);

155.28 dem Deutschen Institut für Menschenrechte die Befugnis zur Entgegennahme von Beschwerden wegen Menschenrechtsverletzungen zu erteilen (Mali);

155.29 zu erwägen, einen nationalen Mechanismus für Koordinierung, Umsetzung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen einzurichten oder den bestehenden Mechanismus zu stärken, im Einklang mit Elementen aus bewährten Verfahren, die das OHCHR identifiziert hat (Portugal);

155.30 zu erwägen, einen nationalen Koordinierungsmechanismus für die Erstellung von Berichten, Folgemaßnahmen und die Umsetzung von Empfehlungen einzurichten, im Einklang mit den Elementen des OHCHR-Leitfadens von 2016 für nationale Mechanismen für die Berichterstattung und Folgemaßnahmen (Uruguay);

155.31 einen ständigen nationalen Mechanismus für die Weiterverfolgung und Umsetzung der von verschiedenen Menschenrechtsmechanismen eingegangenen Empfehlungen einzurichten und im Rahmen der Kooperationspolitik die Stärkung der Menschenrechtsinstitutionen weiter zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Stärkung des Nationalen Mechanismus für die Berichterstattung und Folgemaßnahmen (Paraguay);

155.32 auch weiterhin Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, insbesondere zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Nepal);

- 155.33 auch weiterhin die Integration von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Kriminalpolizei zu fördern (Angola);
- 155.34 diskriminierende Rechtsvorschriften und Praktiken in der Gesundheitsversorgung, im Bildungssystem und im Arbeitsmarkt, die Migranten und Minderheiten und bestimmte andere schutzbedürftige Gruppen diskriminieren und marginalisieren, zu beseitigen (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 155.35 die Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen (Vietnam);
- 155.36 zu erwägen, einen umfassenden Aktionsplan zur Beseitigung diskriminierender Klischees betreffend die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie und der Gesellschaft zu erstellen (Slowenien);
- 155.37 sich weiter für die Gleichstellung der Geschlechter und die politische und wirtschaftliche Stärkung von Frauen einzusetzen (Island);
- 155.38 weitere Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Führungspositionen, unter anderem durch die Verwirklichung des Ziels der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst bis 2025 (Frankreich);
- 155.39 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um seine Bemühungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in der Arbeitswelt, zu stärken (Mongolei);
- 155.40 weitere Maßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungsprozessen zu treffen und die häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen (Nepal);
- 155.41 die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu verstärken, insbesondere im Hinblick darauf, die Unterrepräsentation von Frauen in politischen Entscheidungspositionen und die Lücke bei der Bezahlung von Frauen und Männern zu beseitigen und sicherzustellen, dass Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt die gleichen Chancen haben (Ruanda);
- 155.42 die Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, um die Schließung der Lohnlücke zu gewährleisten (Tunesien);
- 155.43 zu erwägen, eine umfassende nationale Gleichstellungsstrategie oder einen entsprechenden Plan zu beschließen, um den strukturellen Faktoren zu begegnen, die die Ungleichstellung der Geschlechter in allen Aspekten perpetuieren (Namibia);
- 155.44 das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Existenz und den Zweck des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu erhöhen und dessen vollständige Umsetzung zu gewährleisten (Norwegen);
- 155.45 während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die substanzielle Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verwirklichen (Ungarn);
- 155.46 die Maßnahmen zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu verstärken (Südafrika);
- 155.47 den Aktionsplan für Chancengleichheit zu fördern, entsprechend dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Angola);
- 155.48 einen umfassenden nationalen Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu erstellen, insbesondere um gegen einander überschneidende Formen der Diskriminierung anzugehen, und durch konkrete

Zielvorgaben und Indikatoren und die Ermittlung entsprechender Rechenschaftsmechanismen, sofern noch Gleichstellungslücken vorhanden sind, für eine wirksame Überwachung seiner Umsetzung zu sorgen (Finnland);

155.49 sich damit zu befassen, dass es an einer umfassenden nationalen Gleichstellungsstrategie oder -politik oder einem entsprechenden Aktionsplan zur Bekämpfung der strukturellen Faktoren, die die Ungleichstellung der Geschlechter perpetuieren, mangelt (Albanien);

155.50 eine nationale Gleichstellungsstrategie zu beschließen, die konkrete und effektive Maßnahmen enthält, um die strukturellen Faktoren zu beseitigen, die die Ungleichstellung und die geschlechtsspezifische Gewalt in der Gesellschaft perpetuieren (Honduras);

155.51 die Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter zu beschleunigen, einschließlich durch Maßnahmen zur Förderung der gleichen Vertretung von Männern und Frauen in Entscheidungspositionen (Bosnien und Herzegowina);

155.52 die Maßnahmen zur wirksamen und umfassenden Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken, insbesondere durch Bildung, die schon ab einem frühen Alter die Achtung der kulturellen Vielfalt, die Identität, die soziale Harmonie und die soziale Inklusion fördert (Thailand);

155.53 die Kapazität und die Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken, damit sie Beschwerden wegen Diskriminierung, insbesondere wenn sie rassistischer Art ist, untersuchen und eine Strafverfolgung einleiten kann (Togo);

155.54 den Fokus des Kampfes gegen Rassismus zu erweitern, insbesondere durch die Verurteilung aller Fälle von Hassrede sowie die mögliche Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, um einen effektiven Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten (Spanien);

155.55 sich verstärkt darum zu bemühen und alle möglichen Mittel einzusetzen, um allen rassistischen Handlungen entgegenzutreten (Staat Palästina);

155.56 verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die Aufstachelung zu Hass, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit zu beseitigen, und Diskurse zu verurteilen, die Anlass zu Intoleranz und Straftaten aufgrund von Vorurteilen geben (Uruguay);

155.57 wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen (Türkei);

155.58 alles Notwendige zu tun, um überall im Land Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen (Islamische Republik Iran);

155.59 Maßnahmen zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit zu ergreifen (Sudan);

155.60 auch weiterhin Bemühungen zur Bekämpfung jeder Art der Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern und zur Prävention von Rassendiskriminierung und Hetze zu unternehmen (Tunesien);

155.61 einer Einrichtung wie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes das Mandat zu erteilen, Beschwerden wegen Hasskriminalität entgegenzunehmen und zu untersuchen (Türkei);

155.62 die Mechanismen und Verfahren zur Meldung und Registrierung von Hassstrafaten zu stärken, die Systeme der Datenerhebung für statistische Zwecke zu verbessern und solche Informationen regelmäßig zu veröffentlichen (Türkei);

- 155.63 **transparente und zugängliche Statistiken über extremistische Straftaten zu veröffentlichen (Russische Föderation);**
- 155.64 **auch weiterhin die Bemühungen zur Beseitigung von Rassendiskriminierung zu fördern (Irak);**
- 155.65 **die Bemühungen zur Bekämpfung von Hassrede in den Medien und von Ausprägungen ethnischer und religiöser Diskriminierung zu intensivieren und die strafrechtliche Haftung für die Verbreitung rassistischen und neonazistischen Gedankenguts zu begründen (Russische Föderation);**
- 155.66 **seine Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in allen ihren Formen aufrechtzuerhalten und zu verstärken (Nigeria);**
- 155.67 **seine Bemühungen zur Bekämpfung und Eindämmung des wachsenden Rassismus zu intensivieren, rassistische Äußerungen von politischen Führungspersonen, Autoritäten und Personen der Öffentlichkeit nachdrücklich zu verurteilen und die Verantwortlichen zu bestrafen (Bolivarische Republik Venezuela);**
- 155.68 **im Einklang mit den Empfehlungen der Kommissarin des Europarats Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Hassrede und der Teilnahme von Parlamentsabgeordneten und Politikerinnen und Politikern an rassistischen Aktivitäten zu ergreifen (Mexiko);**
- 155.69 **auch weiterhin Maßnahmen gegen Hassrede und rassistische Propaganda zu ergreifen und das Bewusstsein dafür auf Bundes- und Länderebene zu schärfen (Irland);**
- 155.70 **Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Welle von Rassismus zu ergreifen, insbesondere durch die nachdrückliche Verurteilung aller rassistischen Äußerungen von Autoritäten des Staates, politischen Führungspersonen und Personen der Öffentlichkeit und auch durch die Einleitung strafrechtlicher Verfahren (Ghana);**
- 155.71 **verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Wiederaufflammens rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen zu ergreifen, einschließlich durch die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Fälle (Ecuador);**
- 155.72 **seine Bemühungen zur Bekämpfung des Rassismus zu verstärken, insbesondere durch eine Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Dokumentierung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung rassistisch motivierter Straftaten (Uganda);**
- 155.73 **die Bemühungen zur Bekämpfung von Islamfeindlichkeit, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz fortzusetzen (Libyen);**
- 155.74 **rasch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Hassrede, Islamfeindlichkeit und rassistische aggressive Handlungen, die in der Gesellschaft weit verbreitet sind, zu bekämpfen, und sich zu verpflichten, ihre langfristigen Auswirkungen zu beheben (Ägypten);**
- 155.75 **die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und zur Verhütung rassistischer oder fremdenfeindlicher Hetze, insbesondere wenn sie sich gegen Muslime, Zugewanderte und Flüchtlinge richtet, zu intensivieren (Katar);**
- 155.76 **dafür zu sorgen, dass alle Formen diskriminierender Praxis gemäß einem soliden rechtlichen Rahmen verboten und unter Strafe gestellt werden (Madagaskar);**
- 155.77 **seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen und eine Definition der Rassendiskriminierung gemäß dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einzuführen (Honduras);**

- 155.78 ein Gesetz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verabschieden, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung der Praxis des „Racial Profiling“ durch Polizeikräfte des Bundes und der Länder (Aserbaidschan);
- 155.79 den rechtlichen Rahmen gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit auszubauen und seine Effizienz zu erhöhen (Libanon);
- 155.80 die diskriminierende Praxis des „Racial Profiling“ zu untersagen und für eine wirksame Umsetzung eines unabhängigen internen Beschwerdemechanismus Sorge zu tragen (Indien);
- 155.81 konkrete Schritte zu unternehmen, um polizeiliche Personenkontrollen aufgrund der Ethnie oder Religion zu unterbinden (Pakistan);
- 155.82 rechtliche Garantien und polizeiliche Mechanismen einzuführen, um die Praxis des „Racial Profiling“ auszuschließen (Russische Föderation);
- 155.83 die einschlägigen Rechtsvorschriften auf der Bundes- und Länderebene zu ändern, um die Praxis des „Racial Profiling“ für rechtswidrig zu erklären (Südafrika);
- 155.84 ausreichende rechtliche Schutzgarantien zu schaffen, um die Praxis des „Racial Profiling“ zu verhüten (Arabische Republik Syrien);
- 155.85 praktische Maßnahmen zur Untersuchung jedes Aktes der Rassendiskriminierung zu verstärken (Belarus);
- 155.86 die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt- und Diskriminierungshandlungen im Zusammenhang mit Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu untersuchen und die Tatverantwortlichen zu bestrafen (Argentinien);
- 155.87 die Politik der Bekämpfung des Rassismus fortzuführen und sicherzustellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bei einer Verurteilung angemessen bestraft werden (Côte d’Ivoire);
- 155.88 den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus umzusetzen, mit dem Schwerpunkt auf der Beseitigung struktureller Rassendiskriminierung in allen Bereichen (Kenia);
- 155.89 den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus wirksam umzusetzen (Malaysia);
- 155.90 Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Rasse oder Ethnie in allen Bereichen zu beseitigen (Pakistan);
- 155.91 sicherzustellen, dass der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus vollständig umgesetzt wird, um strukturelle und institutionelle Rassendiskriminierung zu beseitigen, einschließlich derjenigen, die sich gegen Menschen afrikanischer Abstammung richtet (Namibia);
- 155.92 im Lichte des aktualisierten Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus Rassendiskriminierung am Arbeitsplatz und im täglichen Leben auch weiterhin zu bekämpfen (Rumänien);
- 155.93 die Bemühungen zur Bekämpfung rassistischer und diskriminierender Einstellungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländer zu verstärken und bessere berufliche Aufstiegschancen für Migrantinnen und Migranten zu fördern (Tschechien);
- 155.94 den aufstrebenden Rassismus entschiedener zu bekämpfen und einzudämmen, insbesondere durch die nachdrückliche Verurteilung aller rassistischer Äußerungen von politischen Führungspersonen, Autoritäten und Personen der Öffentlichkeit (Kuba);

- 155.95 **wirkungsvolle und abschreckende Disziplinarmaßnahmen gegen diejenigen zu verhängen, die Hassrede ausüben und sich an rassistischen Aktivitäten beteiligen, einschließlich strafjustizieller Maßnahmen (Kuba);**
- 155.96 **für Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden umfassende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Beseitigung der Rassendiskriminierung durchzuführen (Honduras);**
- 155.97 **eine Pflichtschulung für Polizeikräfte über ihre Rolle bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung einzuführen (Belgien);**
- 155.98 **sicherzustellen, dass die Bediensteten aller Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden darin geschult werden, Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen und jede Person davor zu schützen (Philippinen);**
- 155.99 **weitere Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung des Rassismus, zur Verhütung aller Formen des Extremismus und zum Schutz und zur Integration von Flüchtlingen und Migrant*innen zu ergreifen (Benin);**
- 155.100 **die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen zu beschleunigen (Südafrika);**
- 155.101 **den Kampf gegen Diskriminierung, Rassismus und Rassenvorurteile in ländlichen Gebieten fortzusetzen (Plurinationaler Staat Bolivien);**
- 155.102 **mittels Sensibilisierungskampagnen quer über alle Ebenen der Gesellschaft hinweg die Bemühungen zur Verhütung und Bestrafung aller Formen der Rassendiskriminierung zu intensivieren (Chile);**
- 155.103 **wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wort und Tat zu verhüten und zu bekämpfen (China);**
- 155.104 **die Verbreitung rassendiskriminierender Äußerungen oder von Hassrede über die Medien und das Internet intensiv zu bekämpfen (China);**
- 155.105 **auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um diskriminierende Praktiken, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt aus nationalen, rassischen, ethnischen oder religiösen Beweggründen zu bekämpfen (Costa Rica);**
- 155.106 **weitere Schritte zu ergreifen, um das Wiederaufflammen des Neonazismus zu verhüten und jeden Akt der Geschichtsverfälschung und der Aufstachelung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter Strafe zu stellen (Demokratische Volksrepublik Korea);**
- 155.107 **die Maßnahmen zur Prävention von Rassismus gegen Menschen afrikanischer Abstammung zu intensivieren (Botsuana);**
- 155.108 **auch weiterhin Präventivmaßnahmen gegen extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen in Deutschland zu fördern (Botsuana);**
- 155.109 **auch weiterhin Projekte zur Verringerung der Diskriminierung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen zu unterstützen und sich für den Schutz und die Anerkennung sexueller Vielfalt einzusetzen (Griechenland);**
- 155.110 **weitere Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu unternehmen, insbesondere die Bereitstellung von Mitteln für die Autonomie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze (Niederlande);**
- 155.111 **den Schutz lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen vor Diskriminierung und Gewalt in Deutschland weiter zu stärken, indem eine dritte Geschlechtskategorie für Menschen eingeführt wird, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen**

und nicht mit einer eindeutigen geschlechtlichen Anatomie geboren wurden (Australien);

155.112 Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher Menschen zu beschließen und die Pflegeleitlinien im Gesundheitssektor durch die Aufnahme der Rechte transgeschlechtlicher Menschen zu aktualisieren (Uruguay);

155.113 zu erwägen, im Recht die Option eines dritten Geschlechts auf der Grundlage der Selbstbestimmung für intergeschlechtliche und nichtbinäre transgeschlechtliche Menschen einzuführen (Israel);

155.114 einen nationalen Entschädigungsfonds für transsexuelle Personen einzurichten, die in den Jahren von 1981 bis 2011 zu einer Sterilisierung oder ungewollten Geschlechtsumwandlungsbehandlung gezwungen wurden (Schweden);

155.115 eine Zusammenarbeit mit Ländern anzustreben, die entschlossen sind, die Korruption zu bekämpfen (Nigeria);

155.116 auch weiterhin zugunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu verstärken (Vietnam);

155.117 auch weiterhin erneuerbare Energiequellen (Solar- und Windenergie und Wasserkraft) eingehender zu erforschen, um Treibhausgasemissionen zu verringern (Senegal);

155.118 die nationalen Reformen zum Thema Terrorismus zu überprüfen, um deren volle Übereinstimmung mit internationalen Standards zu gewährleisten, und die Möglichkeit zu erwägen, den zuständigen Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu einem Besuch des Landes einzuladen (Mexiko);

155.119 weitere Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und aller Formen des Extremismus zu unternehmen (Marokko);

155.120 seine Bemühungen im globalen Kampf gegen den Terrorismus fortzusetzen (Nigeria);

155.121 auch weiterhin sicherzustellen, dass niemand durch eine Abschiebung oder Auslieferung der Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt wird (Irland);

155.122 einen unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Folter und Missbrauch durch die Polizei einzurichten (Sudan);

155.123 auch weiterhin Kampagnen durchzuführen, die ein Bewusstsein dafür schaffen sollen, wie wichtig es ist, Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, zu melden, und sicherzustellen, dass alle gemeldeten Fälle wirksam untersucht und die Tatverantwortlichen strafrechtlich angemessen verfolgt werden (Montenegro);

155.124 in Anbetracht der Novellierung des Strafrechts Staatsanwälte, Richter und wichtige Akteure im Strafjustizsystem speziell im Hinblick darauf zu schulen, wie sie rassistische Hassverbrechen erkennen und entsprechend einstufen können und mit rassistischen Straftaten umgehen sollen (Bahrain);

155.125 eine systematische Aus- und Fortbildung im Bereich der Menschenrechte für Fachpersonal, einschließlich Justiz-, Polizei- und medizinischen Personals, bereitzustellen (Georgien);

155.126 in Fällen angeblicher Polizeigewalt eine unabhängige, unparteiische und wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung zu gewährleisten (Islamische Republik Iran);

- 155.127 weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt gemeldet und strafrechtlich angemessen verfolgt werden (Israel);
- 155.128 Asylsuchenden und Flüchtlingen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht einen wirksamen Zugang zur Justiz, zu rechtsstaatlichen Verfahren und zu fairen Wiedergutmachungsmechanismen zu gewährleisten (Ecuador);
- 155.129 eine unabhängige und unparteiische Institution zu benennen, mit dem Auftrag, eine umfassende Studie über die Umsetzung der Empfehlungen der vom Bundestag und einigen Landesparlamenten eingesetzten Ausschüsse zur Untersuchung der vom Nationalsozialistischen Untergrund begangenen Morde durchzuführen (Türkei);
- 155.130 zu gewährleisten, dass die Vorbeugehaft nur als Mittel im äußersten Notfall eingesetzt und regelmäßig von einem unabhängigen Organ überprüft wird (Bolivarische Republik Venezuela);
- 155.131 eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Präventivmechanismen mit den anderen Mechanismen, die Vollzugseinrichtungen beaufsichtigen, zu gewährleisten, um für mögliche Synergien zu sorgen, einschließlich im Kontext der Aufsicht über Einrichtungen für ältere Gefangene (Ghana);
- 155.132 den Einsatz von Methoden der physischen und chemischen Ruhigstellung zu verbieten und die Opfer solcher Praktiken zu entschädigen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 155.133 die uneingeschränkte Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten (Brasilien);
- 155.134 verstärkte Maßnahmen zur Prävention irrationaler Einschränkungen der Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ergreifen (Malaysia);
- 155.135 seine Bemühungen zur Bekämpfung von Intoleranz gegenüber Muslimen zu verstärken (Malediven);
- 155.136 die Maßnahmen zum Schutz der Religionsfreiheit und zur Beseitigung von Rassendiskriminierung, „Racial Profiling“, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen Bereichen zu verstärken (Indonesien);
- 155.137 seine Bemühungen zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung aller Formen von Intoleranz und Aufstachelung zu Hass zu intensivieren, mit dem Ziel, friedliche interreligiöse und interethnische Beziehungen zwischen Gruppen zu gewährleisten (Kasachstan);
- 155.138 weitere Anstrengungen zum Schutz der interreligiösen Beziehungen und zur Bekämpfung des Antisemitismus und anderer Formen der Rassendiskriminierung zu unternehmen (Australien);
- 155.139 weitere Schritte zu unternehmen, um die Beziehungen zwischen den ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen in der Gesellschaft zu verbessern und rassistisch motivierte Verbrechen auf allen Ebenen zu bekämpfen (Sri Lanka);
- 155.140 sicherzustellen, dass dieselben Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt sind (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 155.141 die Auswirkungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sorgfältig zu beobachten, um sicherzustellen, dass das Recht auf Redefreiheit bei der Bekämpfung von Online-Hetze nicht eingeschränkt wird (Niederlande);
- 155.142 Diffamierung zu entkriminalisieren und im Einklang mit internationalen Standards ins Bürgergesetzbuch aufzunehmen (Estland);

- 155.143 **die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in den Politikprozess zu fördern (Portugal);**
- 155.144 **auch weiterhin die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in den Politikprozess zu fördern (Griechenland);**
- 155.145 **auch weiterhin die politische Partizipation Jugendlicher durch aktive Unterstützung der Tätigkeit von Jugendorganisationen und ihre Einbeziehung als Partner in die Politikgestaltung zu fördern (Republik Moldau);**
- 155.146 **weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Anzahl der Frauen in politischen Entscheidungspositionen, insbesondere auf der kommunalen Ebene, und in Führungspositionen in allen anderen Bereichen zu erhöhen (Gabun);**
- 155.147 **das Wahlalter für alle Wahlen auf 16 Jahre abzusenken, um die politische Partizipation junger Menschen zu gewährleisten (Österreich);**
- 155.148 **weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen zu erhöhen (Liechtenstein);**
- 155.149 **auch weiterhin Maßnahmen gegen Menschenhandel zu ergreifen (Indien);**
- 155.150 **die Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels fortzusetzen (Tunesien);**
- 155.151 **weitere Bemühungen zu unternehmen, um den Menschenhandel zu bekämpfen, die Rechte der Opfer zu wahren und ihnen Schutz und Hilfe zu gewähren (Katar);**
- 155.152 **die Bemühungen, potenziellen und tatsächlichen Opfern des Menschenhandels mit Minderjährigen ausreichenden Schutz und Hilfe zu gewährleisten, fortzusetzen (Rumänien);**
- 155.153 **verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Minderjährigen zu ergreifen, damit die der Kinderprostitution und Kinderpornografie zugrundeliegenden Ursachen ermittelt und bekämpft werden können (Polen);**
- 155.154 **zusätzliche Bemühungen zu unternehmen, um Kinderpornografie und Kinderprostitution zu verhindern (Serbien);**
- 155.155 **weitere Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu unternehmen (Marokko);**
- 155.156 **sicherzustellen, dass Menschenhändler strafrechtlich verfolgt werden und eine der Schwere des Verbrechens entsprechende Strafe erhalten, und eine Sensibilisierungskampagne zum Thema Zwangsarbeit einzuleiten, die auch darüber aufklärt, welche Schutzmechanismen den Opfern zur Verfügung stehen (Vereinigte Staaten von Amerika);**
- 155.157 **die Behörden auf allen Ebenen - Bund, Länder und Gemeinden - weiter dafür zu sensibilisieren, Fälle von Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern zu erkennen und zu ermitteln und die Mittel und Wege zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und umfassender Hilfe für die Opfer zu verbessern (Österreich);**
- 155.158 **einen menschenrechtsorientierten Ansatz für die Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen, bei dem die Rechte der Opfer im Mittelpunkt aller diesbezüglichen Maßnahmen stehen (Bahrain);**
- 155.159 **einen menschenrechtsorientierten Ansatz für die Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen, bei dem die Rechte der Opfer im Mittelpunkt aller diesbezüglichen Maßnahmen stehen (Ungarn);**

- 155.160 einen menschenrechtsorientierten Ansatz für die Bekämpfung des Menschenhandels festzulegen, zum Beispiel indem landesweite Unterstützungssysteme speziell für Minderjährige bereitgestellt und Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem die Einrichtung eines nationalen Identifizierungs- und Überweisungsmechanismus, der es Opfern ermöglicht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und damit verbundene Rechte in Anspruch zu nehmen (Kenia);
- 155.161 weitere Bemühungen zur Rehabilitierung von Opfern des Menschenhandels zu unternehmen (Libanon);
- 155.162 seine Politik zur Bekämpfung des Kinderhandels durch konkrete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von auf nationaler Ebene und in internationaler Zusammenarbeit in diesem Bereich entwickelten Konzepten zu verstärken (Belarus);
- 155.163 die Maßnahmen gegen den Menschenhandel weiter zu verstärken und den Schutz der Opfer zu verbessern (Bulgarien);
- 155.164 in allen Fällen, in denen Maßnahmen zur Überwachung und zum Austausch von Personendaten zwischen den Behörden durchgeführt werden, Verhältnismäßigkeit zu wahren und auf die Notwendigkeit zu achten, dass damit stets legitime und legale Ziele erreicht werden (Spanien);
- 155.165 weitere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die im Inland oder in Absprache mit ausländischen Stellen erfolgende Überwachung von Personen, die insbesondere das Recht auf Privatheit verletzt, vollständig zu beenden (Demokratische Volksrepublik Korea);
- 155.166 die Familie zu schützen, da sie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft darstellt (Ägypten);
- 155.167 unverheiratete Paare in festen Beziehungen, sowohl gegengeschlechtliche als auch gleichgeschlechtliche, familienrechtlich anzuerkennen (Kanada);
- 155.168 die Bemühungen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu verstärken und dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt über die gleichen Chancen verfügen (Sambia);
- 155.169 die Diskriminierung von Frauen im Bereich der Löhne und Gehälter zu beenden (Ägypten);
- 155.170 die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen zu verringern (Irak);
- 155.171 die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen durch konkrete praktische Schritte fortzusetzen (Sri Lanka);
- 155.172 das Recht auf Rückkehr in eine Vollzeitbeschäftigung nach dem Mutter- oder Vaterschaftsurlaub zu erweitern (Schweden);
- 155.173 Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kommen, insbesondere Frauen, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern (Pakistan);
- 155.174 auch weiterhin Maßnahmen zur Verringerung der Lohnlücke und zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen einzuleiten und umzusetzen (Australien);
- 155.175 weitere Initiativen zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Einkommenslücke zu auf den Weg zu bringen (Zypern);
- 155.176 die Bemühungen zur Schaffung von Chancengleichheit für Frauen und Männer im Arbeitsmarkt zu beschleunigen, zum Beispiel durch die Bereitstellung zusätzlicher und erschwinglicherer Kinderbetreuungsplätze (Norwegen);
- 155.177 in Anbetracht der Vielfalt ländlicher Regionen und der Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, Schutzmaßnahmen für die bäuerlich-ländliche Bevölkerung, vorwiegend junge Menschen und Frauen, zu ergreifen (Plurinationaler Staat Bolivien);

- 155.178 weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Sozialfürsorge- und Unterstützungsleistungen für alle Menschen mit Behinderungen zu ergreifen (Bulgarien);
- 155.179 zum Zweck der Erstellung eines nationalen Plans zur Verringerung der wachsenden Vermögensungleichheit die Forderungen aller Interessenträger zu berücksichtigen (Haiti);
- 155.180 weiter verstärkte Bemühungen zu unternehmen, dem Problem der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheit zwischen in Armut lebenden Menschen und Bevölkerungsteilen mit einem hohen Einkommen zu begegnen (Malaysia);
- 155.181 die Sozialfürsorge für Haushalte mit einem weiblichen Familienoberhaupt zu stärken (Republik Korea);
- 155.182 die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zu fördern, einschließlich durch die Beseitigung von Hindernissen für Dienste zum sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch und zur entsprechenden Nachsorge (Kanada);
- 155.183 den willkürlichen Rückgriff auf physische und chemische Ruhigstellung, Einzelhaft und andere schädliche Praktiken bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Institutionen und bei älteren Menschen in Pflegeeinrichtungen zu verbieten (Portugal);
- 155.184 den Paragraphen 219a des Strafgesetzbuchs zu überprüfen, der Informationen über Schwangerschaftsabbruch und die Werbung dafür untersagt und so in der Praxis die Möglichkeiten für Frauen einschränkt, einen von ihnen selbst gewünschten Abbruch der Schwangerschaft vorzunehmen (Schweden);
- 155.185 die Umsetzung der Menschenrechtsbildung in den Ländern zu evaluieren (Andorra).
- 155.186 weitere Bemühungen zu unternehmen, die Menschenrechtsbildung in den Schullehrplänen zu einem Bildungsziel zu machen (Luxemburg);
- 155.187 weitere Bemühungen zur Verstärkung von Sensibilisierungsprogrammen zu unternehmen, unter anderem zur Förderung der Menschenrechtsbildung (Japan);
- 155.188 die Integration behinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulen zu erleichtern und Rechtsvorschriften erlassen, die sicherstellen, dass Kindern mit Behinderungen der Schulbesuch ermöglicht wird (Andorra);
- 155.189 in Weiterverfolgung der Empfehlung in Ziffer 76 des Berichts der Arbeitsgruppe über ihren ersten Zyklus und der Empfehlungen in den Ziffern 124.116 und 124.190 des Berichts über ihren zweiten Zyklus die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die dem deutschen Bildungssystem innewohnenden Ungleichheiten zu beheben, die den Vereinten Nationen zufolge soziale Ungleichheiten perpetuieren (Haiti);
- 155.190 einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu gewährleisten und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle Hindernisse im Bildungssystem für Studierende mit Migrationshintergrund zu beseitigen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Türkei);
- 155.191 gesonderte Förderschulen abzubauen, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, und sicherzustellen, dass in Gesetzen und Richtlinien die Pflicht der Regelschulen zur Aufnahme von Kindern mit Behinderungen bestehen bleibt (Ungarn);
- 155.192 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und geschlechtsspezifischer Diskriminierung durchzuführen, unter anderem durch die

Förderung von Schulungen für Sicherheitspersonal in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und die Bekämpfung negativer Darstellungen und Stereotypen von Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören (Tschechien);

155.193 **konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit und das Personal der Rechtsdurchsetzungsorgane für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt zu melden und zu verfolgen, insbesondere die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Belgien);**

155.194 **Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische Gewalt, Verstümmelung weiblicher Genitalien und andere schädliche Praktiken zu verhindern, insbesondere durch Sensibilisierungskampagnen, Hilfsdienste für Opfer bereitzustellen und Tatverantwortliche vor Gericht zu stellen (Estland);**

155.195 **weitere Bemühungen zur Verstärkung von Maßnahmen für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unternehmen (Japan);**

155.196 **ausländischen Frauen das Aufenthaltsrecht unabhängig von dem ihres Ehemanns zu gewähren, damit Opfer häuslicher Gewalt ohne Angst vor den Folgen Anzeige erstatten können (Paraguay);**

155.197 **die Bemühungen zur Beseitigung häuslicher Gewalt und zur Unterstützung der Opfer, insbesondere ausländischer Frauen, zu verstärken (Peru);**

155.198 **sicherzustellen, dass das Strafrecht alle Kinder unter 18 Jahren vor allen Rechtsverletzungen schützt, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Namibia);**

155.199 **auch weiterhin Maßnahmen durchzuführen, die die Rechte junger Menschen schützen und ihnen und Kindern ohne Ausnahme den Zugang zur Sozialfürsorge gewährleisten sollen (Republik Moldau);**

155.200 **ein unabhängiges Ombudsbüro für Kinder einzurichten, das befugt ist, Meldungen über Verletzungen und Missbräuche der Rechte von Kindern zu sammeln und zu untersuchen (Schweden);**

155.201 **umfassende Bemühungen zu unternehmen, die sicherstellen sollen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Migrationshintergrund einen angemessenen und ungehinderten Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben (Polen);**

155.202 **zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern mit Behinderungen und Kindern aus anderen benachteiligten Gruppen vor Diskriminierung zu ergreifen (Slowakei);**

155.203 **weitere Bemühungen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung zu unternehmen (Tunesien);**

155.204 **bestimmte strafrechtliche Bestimmungen zu überprüfen, um Kinderpornografie unter Strafe zu stellen und so den vollen Schutz von Kindern unter 18 Jahren zu gewährleisten (Belgien);**

155.205 **institutionelle und rechtliche Maßnahmen weiter zu verstärken, um zu verhindern, dass Jungen und Mädchen und Heranwachsende in die Gefahr geraten, sexuell missbraucht und/oder sexuell ausgebeutet zu werden (Chile);**

155.206 **weitere Bemühungen zur Verstärkung von Maßnahmen für den Schutz von Kindern zu unternehmen (Gabun);**

155.207 **sicherzustellen, dass die Einschulung der Kinder von Personen, die internationalen Schutz suchen, so bald wie möglich auf der gleichen Ebene und auf der gleichen Grundlage erfolgt wie die für alle anderen Kinder und Jugendliche, die im Land leben (Luxemburg);**

- 155.208 die Möglichkeit zu erwägen, die deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu überarbeiten, um den Sinngehalt des Übereinkommens genauer wiederzugeben (Österreich);
- 155.209 die Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere am Arbeitsplatz, fortzusetzen (Peru);
- 155.210 die Bemühungen zur Erhöhung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu verstärken, insbesondere durch die Stärkung des notwendigen rechtlichen Rahmens (Zypern);
- 155.211 die Inklusivität und die Zugänglichkeit zu Gesundheits-, Rechts- und Bildungsdiensten für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Israel);
- 155.212 die Bemühungen zur Integration von Minderheitengruppen fortzusetzen, indem ihr Zugang zu Wohnungen, Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsversorgung verbessert wird (Indien);
- 155.213 Maßnahmen zu intensivieren, die dafür sorgen, dass die Gemeinschaften der Sinti und Roma gleichberechtigten Zugang zu Wohnungen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung haben (Peru);
- 155.214 die Koordinierung innerhalb der Regierung beim Monitoring von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mitgliedern von Minderheitengruppen, insbesondere Religionsgruppen, zu verstärken (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 155.215 effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung aller Arten der Diskriminierung von Minderheitengruppen, insbesondere der Roma, bei der Gesundheitsversorgung und in der Bildung zu ergreifen (Serbien);
- 155.216 Medien in Sprachen von Minderheiten stärker zu unterstützen und die Rechtsvorschriften zur Förderung von Minderheitensprachen vollständig umzusetzen (Russische Föderation);
- 155.217 die Bedingungen für die Integration ethnischer Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern (Irak);
- 155.218 den Prozess der Integration von Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, um die verschiedenen Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt sind, zu minimieren (Islamische Republik Iran);
- 155.219 die Integration von Menschen afrikanischer Abstammung auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, indem die strukturellen Diskriminierungen, denen sie ausgesetzt sind, angegangen und sie insbesondere als ethnische Minderheit anerkannt werden (Kenia);
- 155.220 bestehende Maßnahmen zu verstärken, um ethnische Minderheiten besser auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren und den Rassismus, den sie erleben, zu bekämpfen (Algerien);
- 155.221 auch weiterhin die umfassenden Maßnahmen der Regierung umzusetzen, die darauf gerichtet sind, nationalen Minderheiten Zugang zu einer Hochschulbildung zu verschaffen und ihre Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu verringern (Belarus);
- 155.222 Menschen afrikanischer Abstammung gesetzlich als Minderheitengruppe anzuerkennen, um ihren Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen (Côte d'Ivoire);
- 155.223 noch mehr Initiativen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in die Wege zu leiten (Vietnam);
- 155.224 die Rechte von Migrantinnen und Migranten im Einklang mit internationalem Recht und Brauch zu fördern (Sudan);
- 155.225 das Recht von Migrantinnen und Migranten auf Gesundheit und Bildung zu fördern, indem erwogen wird, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu

ändern, um undokumentierten Migranten einen gleichberechtigten Zugang zum nationalen Gesundheitssystem zu ermöglichen, und Maßnahmen zu fördern, um Schüler und Studierende mit Migrationshintergrund in den verschiedenen Bundesländern gleichmäßiger in Bildungseinrichtungen zu integrieren (Thailand);

155.226 die Bemühungen zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Schulen zu verstärken (Tschechien);

155.227 auch weiterhin Maßnahmen zur Erleichterung des Bildungszugangs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verstärken, um die sozioökonomische Disparität zu verringern (Malediven);

155.228 Maßnahmen einzuleiten, um junge Menschen mit Migrationshintergrund zu ermutigen, ihr Studium fortzusetzen (Portugal);

155.229 die Bemühungen zu verstärken, junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Fortsetzung ihres Studiums zu ermutigen (Republik Korea);

155.230 Maßnahmen zu treffen, um junge Migrantinnen und Migranten zu ermutigen, ihr Studium fortzusetzen, und sie so in die Lage zu versetzen, die sozioökonomischen Ungleichheiten, denen Migranten häufig ausgesetzt sind, abzubauen (Malaysia);

155.231 die Politik einseitiger Zwangsmaßnahmen gegen andere Länder zu beenden und Maßnahmen, wie etwa Strafmaßnahmen, die auf einem internen Regierungsbeschluss beruhen, der über die Grenzen Deutschlands hinausreicht und die Menschenrechte der Bürger anderer Länder verletzt hat, unverzüglich aufzuheben (Arabische Republik Syrien);

155.232 weitere Bemühungen zur Verbesserung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen zu unternehmen (Malediven);

155.233 den Zugang zur Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge, insbesondere diejenigen mit Behinderungen, zu erweitern (Republik Korea);

155.234 sich weiter um die Integration von Flüchtlingen und Migranten in die Gesellschaft zu bemühen (Japan);

155.235 die Aktivitäten des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen auch weiterhin durch freiwillige jährliche Beiträge zu unterstützen (Angola);

155.236 Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zu überprüfen, um die Menschenrechte von Arbeitsmigrantinnen und -migranten, einschließlich derjenigen in irregulären Situationen, zu schützen (Honduras);

155.237 den Zugang von Menschen, die subsidiären Schutz genießen, zu Integrationsdiensten und zum Arbeitsmarkt zu verbessern, die Familienzusammenführung zu erleichtern, das Förderprogramm für Flüchtlinge zu stärken und die Ansiedlungs-, Integrations- und Inklusionsprogramme zu stärken (Kanada);

155.238 relevante legislative und normative Maßnahmen auszuarbeiten, die zur Wahrung der Menschenwürde von Asylsuchenden in Aufnahmezentren beitragen (Senegal);

155.239 die Situation der Flüchtlinge und Asylsuchenden, insbesondere der Frauen und Mädchen, weiter zu verbessern und Diskriminierung bei der sozialen Eingliederung dieser Personengruppe zu beseitigen (Serbien);

155.240 sicherzustellen, dass vor der Abschiebung von Migranten und abgelehnten Asylsuchenden alle zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte erforderlichen Maßnahmen geprüft wurden (Afghanistan);

- 155.241 die Praxis der Einschränkung der Rechte von Asylsuchenden zu beenden und eine wirksame Untersuchung aller Fälle von Gewalt gegen sie zu gewährleisten (Russische Föderation);
- 155.242 stärkere Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Flüchtlingen zu unternehmen (Libanon);
- 155.243 die Diskriminierung von Flüchtlingen, Migranten und ethnischen Minderheiten wirksam zu bekämpfen, um ihre Rechte zu sichern (China);
- 155.244 Migranten und Flüchtlingen den notwendigen Schutz zu gewähren, politische Äußerungen zu verhindern, die Flüchtlinge aufgrund ihrer Rasse stigmatisieren, und auf ihre Integration in die deutsche Gesellschaft hinzuwirken (Ägypten);
- 155.245 Drohungen und Gewalt gegen Migrantinnen und Migrantinnen zu verhindern und das Integrationsgesetz von 2016 zu ihrer besseren Integration durch nichtdiskriminierende Maßnahmen umzusetzen (Indien);
- 155.246 Fälle von Hassverbrechen oder Anschlägen auf Flüchtlinge und Asylsuchende, insbesondere Frauen und Mädchen, zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Afghanistan);
- 155.247 alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um alle Formen von Gewalt gegen Asylsuchende und Migrantinnen zu bekämpfen (Luxemburg);
- 155.248 alle Fälle von Hassverbrechen oder Anschlägen auf geflüchtete und asylsuchende Frauen und Mädchen unverzüglich zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Island);
- 155.249 sicherzustellen, dass alle Straftaten gegen Migrantinnen und Flüchtlinge untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (Brasilien);
- 155.250 alle Fälle von Hassverbrechen oder Anschlägen auf Flüchtlinge und Asylsuchende, insbesondere Frauen und Mädchen, unverzüglich zu untersuchen (Islamische Republik Iran);
- 155.251 Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Fälle von Hassverbrechen oder Anschlägen auf geflüchtete und asylsuchende Frauen und Mädchen unverzüglich untersucht und die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt werden (Ghana);
- 155.252 Maßnahmen auszubauen, die garantieren, dass Stigmatisierung, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Migrantinnen, Asylsuchenden und Flüchtlingen untersucht und bestraft werden (Argentinien);
- 155.253 Asylsuchenden vor ihrer Anhörung Zugang zu kostenloser und unabhängiger Beratung und nach einem ablehnenden Bescheid einen Rechtsbeistand zu garantieren (Argentinien);
- 155.254 Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu beschließen, um eine Inhaftierung von Migrantinnen zu vermeiden und eine frühzeitige Identifizierung von Migrantinnen in Situationen der Verwundbarkeit, einschließlich von transsexuellen Personen und Folteropfern, zu ermöglichen, damit diese Aspekte im Asylverfahren sowie in der Berufungsfrist vor der Ausweisung berücksichtigt werden können (Mexiko);
- 155.255 alle geeigneten Maßnahmen zum weiteren Schutz von Asylsuchenden und Migrantinnen vor möglichen Gewaltangriffen zu treffen (Indonesien);
- 155.256 sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen afrikanischer Abstammung und von Asylsuchenden in allen Bereichen geachtet werden (Madagaskar);

155.257 ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einzuführen, das den Schutz der im Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vorgesehenen Rechte gewährleisten würde (Burkina Faso);

155.258 die Geburtenregistrierung und eine vor- und nachgeburtliche Betreuung von Neugeborenen ungeachtet ihres Migrationsstatus zu gewährleisten, insbesondere durch die Verbreitung von Informationen über Gesundheitsdienste und die Verbesserung der Unterkünfte und Aufnahmezentren für Migranten und Flüchtlinge, und zusätzlich sicherzustellen, dass der irreguläre Migrationsstatus von Neugeborenen kein Hindernis für ihre Registrierung darstellt (Ecuador);

155.259 dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht jedes auf deutschem Staatsgebiet geborenen Kindes auf Registrierung zu gewährleisten, ungeachtet des Migrationsstatus seiner Eltern (Philippinen).

156. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht geben die Auffassung des vorliegenden Staates/der vorliegenden Staaten und/oder des geprüften Staates wieder. Sie sind nicht so auszulegen, als würden sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt.

Anhang

Zusammensetzung der Delegation

Die Delegation Deutschlands wurde von Dr. Bärbel Kofler, MdB, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Berlin, angeführt und bestand aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Ulrich Seidenberger, Botschafter, Stellvertretender Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf, Geschäftsträger a.i.;
- Dr. Christophe Eick, Ressortkoordinator für nachhaltige Entwicklung, Beauftragter für Menschenrechte, Internationale Entwicklung und Soziales, Auswärtiges Amt, Berlin;
- Susanne Fries-Gaier, Gesandte-Botschaftsrätin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Dr. Florian Rudolph, Stellvertretender Referatsleiter, Referat Menschenrechte und Genderfragen, Auswärtiges Amt, Berlin;
- Gunnar Schneider, Erster Sekretär, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Dr. Clemens Recker, Erster Sekretär, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Dr. Hannah Rau, Erste Sekretärin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Anja Kersten, Privatsekretärin von Dr. Kofler, Auswärtiges Amt, Berlin
- Reinhard Mecke, Zweiter Sekretär, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Susan Tapella, Dritte Sekretärin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Carmen Esser, Referentin für Migration, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Florian Hildebrandt, Pressereferent, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
- Jürgen Merz; Referatsleiter, Referat Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin;
- Ulrich Weinbrenner, Leiter des Stabes „Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration“, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin;
- Oliver Beer, Referent, Referat Menschenrechte, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin;
- Torsten Einstmann, Referatsleiter, Referat Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Nationaler Aktionsplan, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin;
- Mark Kamperhoff, Referatsleiter, Referat Koordination Europapolitik, Internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin;

- Nicole Herzog, Stellvertretende Referatsleiterin, Referat Europäische und internationale Gleichstellungspolitik, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin;
 - Désirée Wittenberg, Referentin, Europäische und multilaterale Angelegenheiten, Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin;
 - Annika Schlesiger, Dolmetscherin;
 - Julia Wardetzki, Dolmetscherin;
 - Andreas Stefano, Berater;
 - Shayan Balali, Berater, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
 - Meike Olszak, Beraterin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf;
 - Moritz Vorbeck, Berater, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf.
-